

Parlamentarischer Vorstoss

2023/206

| | |
|-----------------------|--|
| Geschäftstyp: | Motion |
| Titel: | Berücksichtigung Gesamtausgabe auch im Zusammenhang mit fakultativem Referendum |
| Urheber/in: | Finanzkommission |
| Zuständig: | Laura Grazioli |
| Mitunterzeichnet von: | — |
| Eingereicht am: | 27. April 2023 |
| Dringlichkeit: | — |

Im Rahmen der Vorberatung der Landratsvorlage [2023/55](#) stellte die Finanzkommission aufgrund einer Anhörung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat sowie von Prof. Dr. Felix Uhlmann, Universität Zürich, fest, dass im Finanzhaushaltsgesetz ([SGS 310](#)) eine Lücke besteht. Prof. Uhlmann wies darauf hin, dass der Entscheid des Landrats zur Vorlage [2023/55](#), anlässlich welcher sich der Landrat – soweit für die Finanzkommission ersichtlich – erstmals bewusst mit der Thematik auseinandergesetzt hat, präjudizierende Wirkung hat. Das bedeutet, dass er bei einer nächsten Vorlage mit vergleichbarer Problematik nicht anders entscheiden kann, da er an seine eigene Praxis gebunden ist, die er im Zusammenhang mit der Vorlage [2023/55](#) begründet hat. Daher stelle sich die Frage, so Prof. Uhlmann, ob die Lücke für die Zukunft nicht richtigerweise durch eine Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes zu schliessen wäre.

Der Finanzkommission erscheint vor diesem Hintergrund angebracht, die Frage gesetzgeberisch zu klären. Inhaltlich geht es um Folgendes: Der Landrat hat mit der Vorlage [2023/55](#) einen Ausgabenbeschluss des Landrats dem fakultativen Referendum unterstellt, wobei eine bereits durch den Regierungsrat gesprochene neue einmalige Ausgabe um CHF 500 000.– erhöht wurde und die neue gesamte Ausgabe (bereits bewilligte Ausgaben + Erhöhung) über CHF 1 Mio. und damit im verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich des Stimmvolks lag.

Die Vorlage zur Teilrevision der Kantonsverfassung und zum totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz ([2015/453](#)) beinhaltete u. a. eine Neuregelung und Erhöhung der Ausgabenkompetenzen, um sicherzustellen, dass Finanzentscheide stufengerecht gefällt werden. In der Vorlage wurde dazu ausgeführt, dass künftig alle Ausgabenbeschlüsse des Landrats dem fakultativen Referendum unterstehen würden (S. 34 und 40) und sich die Höhe von einmaligen Ausgaben durch die Gesamtsumme der Ausgabe bestimme (S. 33). Seit jener Revision unbestrittenermassen dem fakultativen Referendum unterstellt war jede neue einmalige Ausgabe für ein völlig neues Vorhaben, die in die Ausgabenkompetenz des Stimmvolks fiel (d. h. den Betrag von CHF 1 Mio. überstieg). Unklarheit bestand trotz den erwähnten Erläuterungen in der Vorlage aber in Bezug darauf, ob die im Finanzhaushaltsgesetz geregelte Gesamtausgabe (Summe derjenigen Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder die in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen; § 36 Ab-

satz 1 FHG) nicht nur bei den ebenfalls auf Gesetzesstufe festgehaltenen Ausgabenkompetenzen von Landrat und Regierungsrat (§ 38 FHG), sondern auch beim auf Verfassungsstufe verankerten fakultativen Referendum (§ 31 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung) anzuwenden ist. Mit seinem Beschluss zur Vorlage [2023/55](#) hat der Landrat die Frage nun klar bejaht. Daher wird der Regierungsrat beauftragt, eine Teilrevision der entsprechenden Erlasse vorzulegen, so dass aus ihnen künftig klar hervorgeht, dass bei neuen einmaligen Ausgaben die Gesamtausgabe auch für das fakultative Referendum (§ 31 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung) ausschlaggebend ist. Im Detail soll künftig, wie bei der Vorlage [2023/55](#) durch den Landrat bewusst beschlossen, auch jede Erhöhung einer Ausgabenbewilligung (§ 39 Absatz 2 FHG) dem fakultativen Referendum und nicht nur der Zuständigkeit des Landrats unterstehen, wenn der neue gesamte Betrag für das Vorhaben (bisher bewilligte Ausgaben + Erhöhung) in der Ausgabenkompetenz des Stimmvolks liegt (dies wäre gemäss den bestehenden Ausgabenkompetenzen z. B. bei einer Ausgabe wie bei Landratsvorlage [2022/694](#) der Fall). Wie bisher betrifft die Zuständigkeit von Landrat oder Stimmvolk dabei nicht frühere, bereits bewilligte Ausgaben, sondern jeweils nur den neu noch zu bewilligenden Betrag, also die Erhöhung selbst. Analog zur Regelung, dass bei der Erhöhung einer Ausgabenbewilligung künftig für die Auslösung des Finanzreferendums der neue gesamte Betrag und nicht der Erhöhungsbetrag ausschlaggebend sein soll, sollen künftig auch Ausgabenbewilligungen des Landrats dem fakultativen Referendum unterstellt sein, wenn die Höhe der Gesamtausgabe in der Ausgabenkompetenz des Stimmvolks liegt (dies wäre gemäss den bestehenden Ausgabenkompetenzen z. B. bei einer Ausgabe wie in Landratsvorlage [2022/40](#) der Fall).

Der Regierungsrat wird beauftragt, die zur Umsetzung des oben beschriebenen Anliegens nötigen Erlassänderungen auszuarbeiten. Wie üblich soll er das Anliegen des Vorstosses sorgfältig und umfassend prüfen und dem Landrat alle aus seiner Sicht zur Umsetzung notwendigen Änderungen unterbreiten – unabhängig von der Erlassstufe. Die Ausgabenkompetenzen von Stimmbevölkerung, Landrat und Regierungsrat sind in der Verfassung geregelt. Sollte der Regierungsrat also zur Überzeugung gelangen, dass hier ebenfalls Anpassungsbedarf besteht (insbesondere Grenze von CHF 1 Mio. für das fakultative Referendum), um die Stufengerechtigkeit von Finanzentscheiden zu gewährleisten, wird auch diesbezüglich um einen Vorschlag gebeten.